

Schutzkonzept
zur Prävention von
sexualisierter Gewalt
in der Gemeindearbeit der
ev.-ref. Kirchengemeinde
St. Pauli Lemgo

st-pauli₁emgo

Inhalt

Vorwort	3
Leitbild	3
Personalverantwortung	4
Erweitertes Führungszeugnis	4
Schulungen	4
Verhaltenskodex	4
Gestaltung von Nähe und Distanz	5
Angemessener Körperkontakt	5
Sprache, Wortwahl und Kleidung	5
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	6
Umgang mit Tabak und Alkohol	6
Beachtung der Intimsphäre	6
Geschenke und Vergünstigungen	6
Pädagogische Maßnahmen	6
Veranstaltungen mit Übernachtung	7
Umgang mit der Übertretung des Verhaltenskodex	7
Teamarbeit	7
Selbstverpflichtungserklärung (vgl. auch Anhang)	7
Partizipation	8
Beschwerdewege/Ansprechpersonen	8
Kooperation mit Fachleuten	8
Meldepflicht und Kooperation mit der Meldestelle FUVsS	9
Interventionsplan	10
Evaluation und Weiterentwicklung	14
Anlagen	14
Ergebnisse der Potenzial- und Risikoanalysen	15
Selbstverpflichtungserklärung	15
Beschwerdewege	17
Antrag Erweitertes Führungszeugnis	3

Vorwort

In der kirchlichen Arbeit ist es uns wichtig, dass alle Menschen in einem geschützten Umfeld: **Gott erwarten, Lieben lernen und Versöhnung leben** können.

Daher ist uns eine transparente Präventionsarbeit im Bereich von sexualisierter Gewalt ein besonderes Anliegen.

Leitbild

Wir schließen uns dem Leitbild der Lippischen Landeskirche an:

Leitbild der Lippischen Landeskirche

Wir vertrauen der Liebe Gottes,
wie sie uns in der Bibel versprochen wird.

Wir bekennen unseren Glauben.

Wir feiern Gottesdienst.

Wir erfahren die Liebe Gottes,
die uns über unsere Grenzen hinausführt

—
Wir kommen aus einer Geschichte,
die das Leben der Menschen in unserer Region prägt.

Wir bieten Menschen in Lippe eine Heimat.

Wir sind eine Kirche, die sich von den Gemeinden her aufbaut.

Wir gestalten unseren Gottesdienst vielfältig.

Wir stellen uns der Vielfalt von Glaubens- und Lebensformen.

Wir bieten Menschen Orientierung.

Wir geben Menschen Hilfe und Halt, Trost und Beistand.

Wir verknüpfen unterschiedliche Erfahrungen, Kompetenzen und Wissen miteinander.

Wir setzen uns ein für Frieden, Gerechtigkeit und

die Bewahrung der Schöpfung.

Als Kirchengemeinde St. Pauli nehmen wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und allen weiteren Schutzbefohlenen besonders ernst. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Grenzüberschreitungen, Übergriffen, Missbrauch und Gewalt bestmöglich zu schützen.

Die besondere Würde des Menschen resultiert nach biblischem Verständnis daraus, dass er als Gottes Ebenbild geschaffen wurde: In jedem Menschen begegnet uns ein Bild Gottes. Gott schützt und behütet die Schwachen, Rechtlosen, Unterdrückten. Die Bibel ist voller Geschichten, die dieses Handeln Gottes illustrieren. Und schließlich legt sich das Doppelgebot der Liebe wie ein Schutzmantel um menschliche Beziehungen und gibt ihnen eine eigene Würde. Wenn Menschen also erwarten, dass unsere Kirchengemeinde St. Pauli ein Schutzraum ist, dem Menschen sich und andere getrost anvertrauen können, ist diese Erwartung angemessen. Dies gilt in besonderer Weise gerade auch für Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene.

Deshalb achten die Mitarbeitenden unserer Gemeinde darauf, ihnen Achtung, Respekt und Wertschätzung entgegenzubringen. Dies bedeutet:

- Wir achten ihre Rechte, Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Menschen, insbesondere auch auf die Aufrichtigkeit von Kindern, Jugendlichen und allen weiteren Schutzbefohlenen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Sexuelle Grenzverletzungen, gleich welcher Art, dürfen nicht bagatellisiert und ignoriert werden. Sie verletzen die Würde und den Schutz von Menschen. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sollen in St. Pauli einen sicheren Lebensraum finden.

Personalverantwortung

Die hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit leitender Funktion sind für die Umsetzung in dem von ihnen jeweils verantworteten Bereich zuständig. Dabei erfolgt die Umsetzung in Kooperation mit den anderen Teilbereichen der Gemeindearbeit und in Koordination mit dem Gemeindebüro sowie den für die Umsetzung der Präventionsschulungen zuständigen Personen und Stellen im Gemeindebereich, im Bereich des Mehrgenerationenhauses und im Bereich der werkstatt-leben-Arbeit. Wir führen in allen Bereichen regelmäßig Personalgespräche. Die Bereiche sind durch gemeinsame Dienstbesprechungen (ungefähr 8-9-mal pro Jahr) miteinander im Gespräch.

Erweitertes Führungszeugnis

Die Gesamtliste der Haupt- und Ehrenamtlichen wird über das Gemeindesekretariat geführt. Hierzu geben die Bereichsverantwortlichen die Aufnahme einer neuen haupt- oder ehrenamtlichen Person unverzüglich dem Gemeindebüro bekannt. Von neuen Mitarbeitenden wird zu den zwei jährlichen Alternativterminen zum 01.03. bzw. 01.09. das erweiterte Führungszeugnis eingeholt. Von bereits aktiven Mitarbeitenden wird das erweiterte Führungszeugnis zum 01.09. nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes eingeholt.

Folgende ehrenamtliche Mitarbeitende sind ausgenommen: Gemeindebriefasträger, nicht Hauptverantwortliche: Ehrenamtliche bei Gruppenanlässen mit Hauptamtlichen/ Ehrenamtlichen Hauptverantwortlichen (Grund kein direkter Kontakt zu Menschen, nicht allein für ein Angebot verantwortlich). Die Personen, ohne erweitertes Führungszeugnis dürfen nicht allein mit den Schutzbefohlenen im Raum sein.

Schulungen

Mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Teilnahme an den von der EKD zertifizierten Basisschulungen *Hinschauen - Helfen - Handeln* zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet.

Für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit einem engeren Bezug zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bzw. für solche mit Leitungsfunktion gibt es *erweiterte Schulungen*.

Die Leitung des Fachbereichs Gemeinde informiert über die Schulungen via Podio (Gemeindeeigenes Intranet), die Homepage, die Brücke und Ausliegende Flyer. Die Liste über die geschulten Personen wird im Intranet über eine App geführt (Zugang zu dieser App haben die Bereichsleitungen und das Gemeindesekretariat).

Die Schulung ist im Abstand von höchstens fünf Jahren nach Teilnahme an einer Schulung von den Mitarbeitenden erneut zu besuchen.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der St. Pauli-Gemeinde hat das Ziel,

- eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz;
- Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt zu schützen;
- Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen;
- den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität der Gemeindearbeit zu verbessern;
- das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in der Gemeinde wachzuhalten;
- potenzielle Täter:innen abzuschrecken.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem Arbeitsfeld entsprechen und stimmig sein. Die Mitarbeitenden achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Distanz und Nähe liegt bei den Mitarbeitenden, nicht bei den betreuten Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen.

Räume, die in Benutzung sind, dürfen nicht abgeschlossen werden.

Mit Kontakten im pädagogischen Alltag, bei denen es zu einer 1:1-Situation kommt, wird professionell damit umgegangen. Ehrenamtliche die in 1:1 Situationen kommen sind geschult und die Räume vor Ort werden im Buchungssystem eingetragen. Es darf kein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlene systematisch bevorzugt, benachteilt, belohnt oder sanktioniert werden.

Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen zu betreuten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bzw. deren Familien sind der/dem jeweiligen Bereichsverantwortlichen gegenüber offenzulegen.

Die mit Worten oder Körpersprache ausgedrückten individuellen Grenzempfindungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden ernstgenommen, respektiert und keinesfalls abfällig kommentiert.

Mitarbeitende besprechen ihre privaten Sorgen und Probleme nicht mit den betreuten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Angemessener Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zum alltäglichen Umgang. Wir achten darauf, dass Körperkontakt altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Er setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen voraus.

Der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Wird Körperkontakt zugelassen, muss das Bedürfnis stets von den Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen ausgegangen und in der Situation pädagogisch angemessen sein. Mitarbeitende dürfen keinesfalls eigene Bedürfnisse nach Nähe im Rahmen ihrer Mitarbeit ausleben.

Für die Wahrung angemessener Grenzen sind immer die Mitarbeitenden verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nach viel Nähe ausgehen sollten.

Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie*er nicht möchte. Spiele, Aktionen und Übungen werden so gestaltet, dass sie keine Angst machen. Mitarbeitende geben dabei die Möglichkeit, sich entziehen zu können.

Überschreiten Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene Grenzen im Umgang mit anderen Teilnehmenden, sorgen die Mitarbeitenden direkt für die Einhaltung der Grenzen.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen. Dies wollen wir verhindern.

Die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde St. Pauli verwenden deshalb in keiner Form der Begegnung mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene werden von Mitarbeitende mit ihrem Namen und nicht mit Kosenamen an. Übliche Abkürzungen sind unbedenklich (z. B. Alex für Alexander).

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltäglich und normal. In der Gemeindearbeit ist ein sachgemäßer Umgang damit unablässig.

Unsere hauptamtlich Mitarbeitenden nehmen in der Regel nicht über ihre privaten Social-Media-Accounts und -Kanäle Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und deren Sorgeberechtigten auf. Ehrenamtlich Mitarbeitende, die Kontakte zu vulnerablen Personengruppen pflegen, beschränken sich in der Kontaktaufnahme auf allgemeine Messenger Dienste.

In der Gemeindearbeit nutzen wir das Gemeindeintranet (Podio) und Signal. Die Leitung der Diakonischen Arbeit, die Gemeindepädagogische Kraft, die Pfarrperson und die Flüchtlingshilfe haben ein Diensthandy.

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines respektvollen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden.

—
Wir respektieren, wenn Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene nicht gefilmt oder fotografiert werden möchten. Die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung und/oder der ihrer Sorgeberechtigten. Sie dürfen weder in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen gefilmt oder fotografiert werden.

Umgang mit Tabak und Alkohol

Unsere Mitarbeitenden achten das Jugendschutzgesetz, insbesondere auch in Hinblick auf den Umgang mit Tabak und Alkohol.

Beachtung der Intimsphäre

Wir schützen die Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Bei Veranstaltungen mit Übernachtung wird vor Betreten der Schlafräume angeklopft.

In Gebrauch befindliche Sanitärräume werden in der Regel nicht von Mitarbeitenden betreten. Sollte dies in Ausnahmesituationen nicht möglich sein, kündigen Mitarbeitende ihr Betreten deutlich an. Gibt es keine nach Geschlecht getrennten und für Teilnehmende und Mitarbeitende separierte Duschräume, so sind getrennte Duschzeiten einzuführen.

Unsere Mitarbeitenden ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen um. Sie nutzen, wenn möglich, nicht dieselben Waschräume und schlafen nicht mit ihnen gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt.

Bei medizinischer Ersthilfe sind die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu respektieren. Dabei erklären Mitarbeitende altersentsprechend, welche Versorgungshandlungen notwendig sind. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden gegebenenfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Unter Umständen sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen.

Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zuteilwerden, ihre emotionale Abhängigkeit fördern. Mitarbeitende sehen von Geschenken und Vergünstigungen ab und achten darauf, niemanden zu bevorzugen. Es werden von Mitarbeitenden keine Geschenke von (höherem) materiellem Wert angenommen.

Pädagogische Maßnahmen

Konsequenzen zielen darauf ab, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene – möglichst durch Einsicht – von einem unangemessenen Verhalten abzubringen. Die Disziplinierungsmaßnahmen sollen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und nachvollziehbar sein.

Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt untersagt.

Veranstaltungen mit Übernachtung

Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Mitarbeitendenteam begleitet.

Es wird getrenntgeschlechtlich übernachtet, dabei gehen wir sensibel mit der Situation um, dass nicht jeder Mensch sich eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuordnet. Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten und Betroffenen sowie der Veranstaltungsleitung.

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene übernachten nicht in den Privatwohnungen von Mitarbeitenden.

Umgang mit der Übertretung des Verhaltenskodex

Zu typischem Täter*innenverhalten gehört die Vertuschung und das Geheimhalten von grenzüberschreitenden oder übergriffigen Handlungen. Um dem entgegenzuwirken, wird Zu widerhandeln gegen diesen Verhaltenskodex gegenüber dem Mitarbeitendenteam und der Gemeindeleitung transparent gemacht.

Alle Mitarbeitenden dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen angesprochen werden. Mitarbeitende dürfen Kinder und Jugendliche nicht zur Geheimhaltung animieren.

Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex sowie die von anderen Mitarbeitenden gegenüber der Gemeindeleitung und/oder Bereichsleitung transparent. Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot durch andere Mitarbeitende oder Teilnehmende nehmen sie ihre Meldepflicht gem. § 8 KGSsG wahr.

§ 8 KGSsG

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

- (1) 1 Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle (FUVsS) nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. 2 Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.
- (2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

Teamarbeit

Wir fördern in unserer Gemeinde konstruktive Feedbackkultur. Diese drückt sich unter anderem durch die Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber anderen Menschen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, und im Austausch mit anderen Mitarbeitenden aus.

Selbstverpflichtungserklärung (vgl. auch Anhang)

Gegenüber der Kirchengemeinde St. Pauli verpflichten sich die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gemäß folgender Selbstverpflichtungserklärung¹:

Die Arbeit der Kirchengemeinde St. Pauli, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes.

¹ s. a. Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbeholnen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die im Anhang befindliche Selbstverpflichtungserklärung abgegeben.

Partizipation

Im Rahmen des Gemeindebriefes werden regelmäßig die Vertrauenspersonen bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt mitsamt Kontaktmöglichkeit benannt. Zudem werden im Rahmen des Angebots der Basisschulungen alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinde St. Pauli zur Partizipation motiviert und für das Thema sensibilisiert. Die Zustimmung des Jugendrates wurde eingeholt. Auf die Möglichkeit, sich bei Verdachtsfällen oder Vorfällen an die Vertrauenspersonen bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt oder direkt an die FUVsS zu wenden, wird daher besonders hingewiesen. Zudem wird im Rahmen der Basisschulung die Ansprechperson im Landeskirchenamt benannt, an die sich Opfer von Gewalt ebenfalls wenden können.

Das Schutzkonzept wird in einem Gemeindeabend der Gemeinde vorgestellt, der sich bei Überarbeitung wiederholt.

Beschwerdewege/Ansprechpersonen

Die Beschwerde geht an den KV-Vorsitz. Dieser entscheidet, ob weitere Personen hinzugezogen werden. Die Beschwerde wird entweder mit einer Begründung abgewiesen oder der Beschwerdegrund kann behoben werden. (Vgl. Anhang - Fluss Diagramm Beschwerdewege)

Bei Beobachtung eines Vorfalles oder eines Verdachtes wenden sich die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden oder Betroffene an die FUVsS oder die Vertrauenspersonen bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt aus der Kirchengemeinde.

Die Vertrauensperson bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt der Kirchengemeinde St. Pauli und für alle zugehörigen Bereiche (werkstatt·leben und Mehrgenerationenhaus) ist:

Steffi Koch – Tel. 0157/887 41 200

Die Vertrauenspersonen bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt wenden sich bei Bekanntwerden eines Verdachts oder Vorfalls direkt an die FUVsS unter der Telefonnummer: 0211/63 980. Das weitere Vorgehen wird von dort aus koordiniert. Insbesondere eine Eingabe an die Lippische Landeskirche sowie Information an den Kirchenvorstand erfolgt von dort aus.

Kooperation mit Fachleuten

Im Rahmen der Gemeindefarbeit kann es zu Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt kommen sowie zu Mitteilungen von Betroffenen Opfern bzw. Zeugen. Wir verpflichten uns in diesen Fällen, Fachleute bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung einzubeziehen. So können Fehlentscheidungen verhindert und sichergestellt werden, dass der Betroffenenschutz bei der Entscheidungsfindung im Vordergrund steht.

Folgende Fachleute und Fachberatungsstellen sind bei einem Verdacht, einer Beobachtung, einer Mitteilung oder einer Zeugenaussage ansprechbar, darum werden wir sie in unserer Gemeinde bekanntmachen:

Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVsS): Die Fachstelle bietet fachliche Unterstützung für Leitungsverantwortliche, die sich in ihrer Arbeit mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung auseinandersetzen und ist zudem zentrale Anlaufstelle für Betroffene. Gleichzeitig fungiert sie als zentrale Meldestelle für Vorfälle und Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt, an die sich die **Mitarbeiter*innen** wenden **müssen**, sobald ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt. Zudem berät sie Mitarbeiter zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot

Des Weiteren steht als Ansprechpartnerin für Opfer sexualisierter Gewalt die Ansprechstelle der Lippischen Landeskirche zur Verfügung. Aufgabe der Ansprechstelle ist es, einen Erstkontakt mit den Betroffenen herzustellen und zu klären, ob eine Weitervermittlung an andere Beratungsstellen oder therapeutische Einrichtungen erforderlich und gewünscht bzw. ob und in welcher Form eine Unterichtung der Landeskirche. Die Ansprechstelle steht ausdrücklich auch anderen Personen zur Verfügung, die mit ihrem Wissen zu Fällen sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende im Kontext der Lippischen Landeskirche zur Aufarbeitung beitragen können.

Ansprechstelle der Lippischen Landeskirche

Evangelisches Beratungszentrum

Annette Braune und Thomas Warnke

Tel. 05231/99 280, zur Verfügung. (E-Mail: ansprechstelle@lippische-landeskirche.de)

Auch steht Betroffenen die Möglichkeit offen, sich über das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch unter der Rufnummer 0800/22 55 530, die Rufnummer des Opfer-Telefons des Weissen Ring e. V. unter 116 006 oder bei der Nummer gegen Kummer unter 116 111 oder bei der zentralen *Anlaufstelle help* (<https://www.anlaufstelle.help/>, E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help /Telefon: 0800 5040112) Unterstützung und Hilfe einzuholen.

Externe Kooperationspartner

SOS-Kinderdorf e.V. Lippe
Beratung und Treffpunkt Blomberg
Holstenhöfener Str. 4
32825 Blomberg

- Herr Holger Nickel und Frau Lana-Katharina Nerwoski
- Telefon +49 5235 5097930
- holger.nickel@sos-kinderdorf.de

Meldepflicht und Kooperation mit der Meldestelle FUVsS

Die Meldestelle FUVsS unterstützt und entlastet die mit dem Verdacht oder Vorfall betrauten Personen. Gleichzeitig gewährleistet sie, dass jeder Verdacht oder Vorfall zur Sprache gebracht und adäquat behandelt wird.

Wir informieren unsere Mitarbeiter*innen darüber, dass

- sie bei jedem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt ~~oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet sind~~, die Meldestelle zu informieren
- die Meldestelle für die Lippische Landeskirche bei der FUVsS angesiedelt und wie sie erreichbar ist
- ihre Aufgabe nach der Meldung erfüllt ist und alle weiteren Schritte von der FUVsS veranlasst werden, d.h.
 - die Meldestelle prüft, welche weiteren Schritte gegangen werden müssen
 - die Meldestelle informiert das Leitungsorgan (Kirchenvorstandsvorsitzende).
 - im Fall eines begründeten Verdachts
 - Beruft der Kirchenvorstand sodann ein Interventionsteam ein.
 - Mitglieder des Interventionsteams sind:
 - Je nach Personalverantwortung für die beschuldigte Person hat der Kirchenvorstand oder ein Vertreter des Kollegiums des Landeskirchenrates die Leitung des Interventionsteams inne.
 - Eine Vertreterin der FUVsS ist stets Mitglied des Interventionsteams.
 - Weitere Mitglieder können fall- und situationsbezogen berufen werden. Dies können z.B. ein Jurist/eine Juristin, die Leitung der Stabstelle

Sexualisierte Gewalt oder die Öffentlichkeitsreferentin der Lippischen Landeskirche sein.

Wir informieren unsere Mitarbeiter*innen außerdem darüber, dass

- sie sich **im Falle einer Vermutung/eines Verdachts** jederzeit an die Meldestelle wenden können, um sich zur Einschätzung eines Vorfalls oder Verdachts beraten zu lassen.

Interventionsplan

Wir verpflichten uns bei einer (möglichen) Grenzverletzung, -überschreitung sowie der strafrechtlich relevanten Form sexualisierter Gewalt, nach den Interventionsrichtlinien der Lippischen Landeskirche zu handeln, wie sie am Ende dieses Abschnitts festgehalten sind.

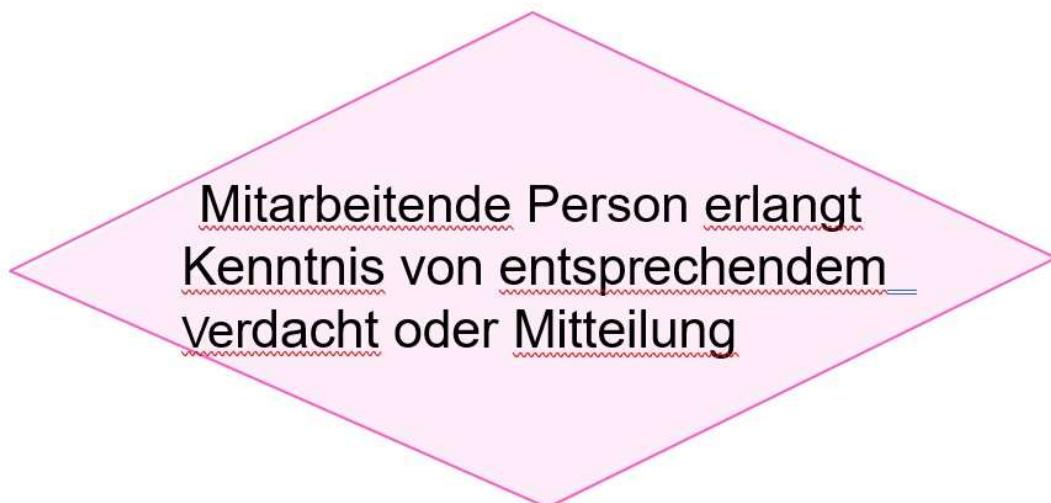
Wir werden im Verdachts- oder Mitteilungsfall besonnen handeln und keine überstürzten Schritte einleiten. Wir wahren größtmögliche Vertraulichkeit, machen aber von Beginn an transparent, dass u. U. Fachberatung einbezogen werden muss. Erfolgt eine Mitteilung durch ein betroffenes Opfer, beziehen wir es in das weitere Verfahren mit ein.

Das Interventionsteams:

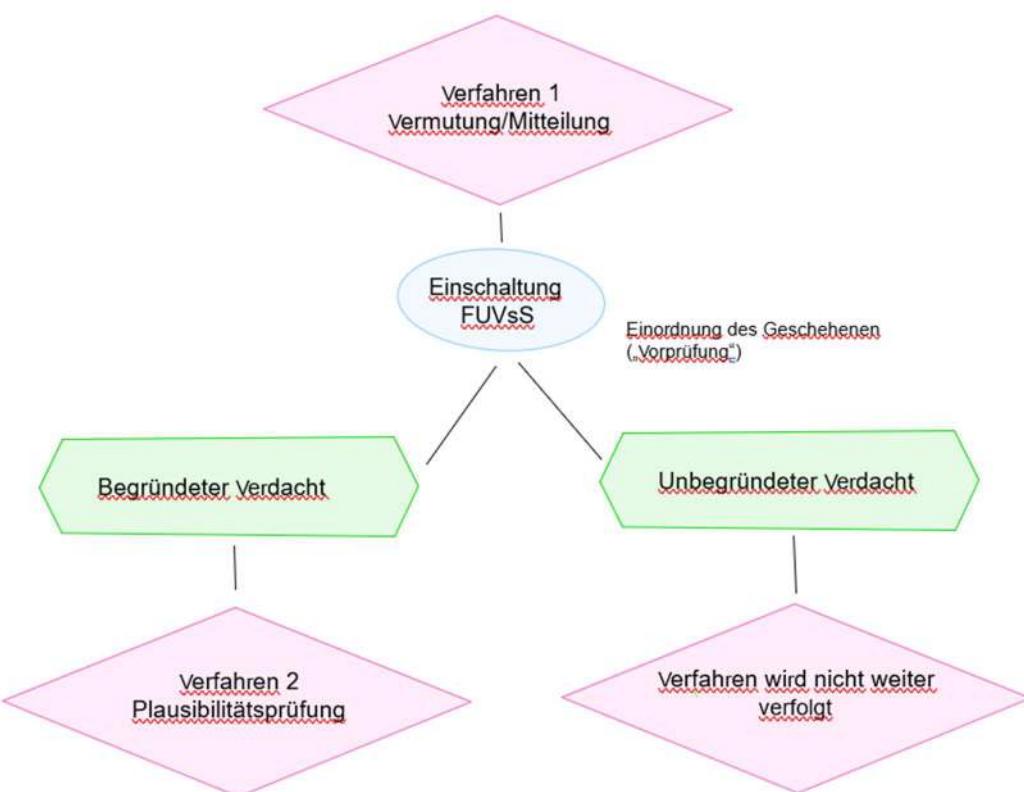
Je nach Personalverantwortung für die beschuldigte Person hat der Kirchenvorstand oder ein Vertreter des Kollegiums des Landeskirchenrates die Leitung des Interventionsteams inne. Eine Vertreterin der FUVsS ist stets Mitglied des Interventionsteams. Weitere Mitglieder können fall- und situationsbezogen berufen werden. Dies können z.B. ein Jurist/eine Juristin, die Leitung der Stabstelle Sexualisierte Gewalt oder die Öffentlichkeitsreferentin der Lippischen Landeskirche sein.

Intervention:

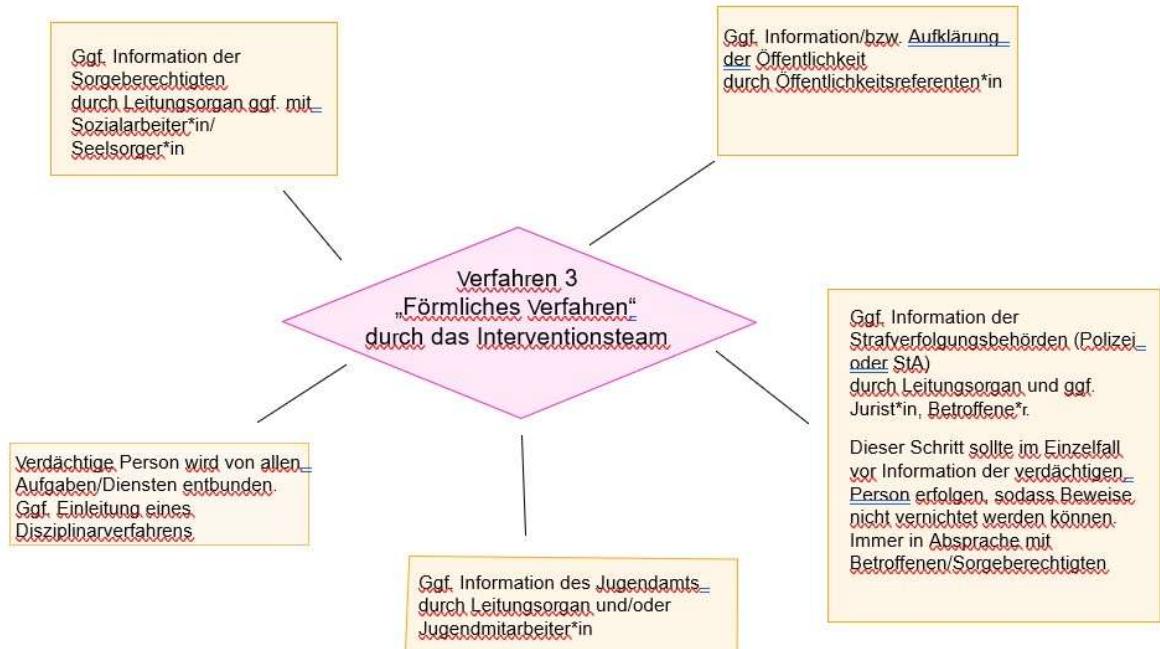
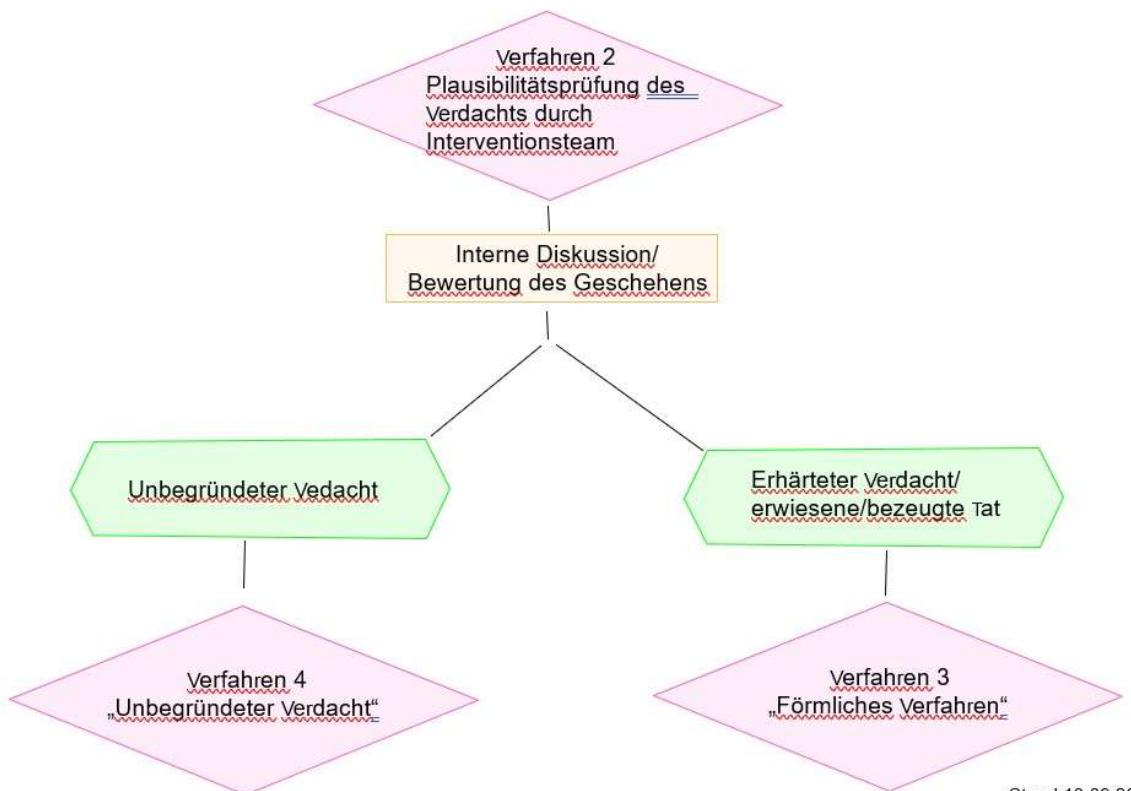
Verfahrenswege der lippischen Landeskirche bei Verdacht von sexualisierter Gewalt



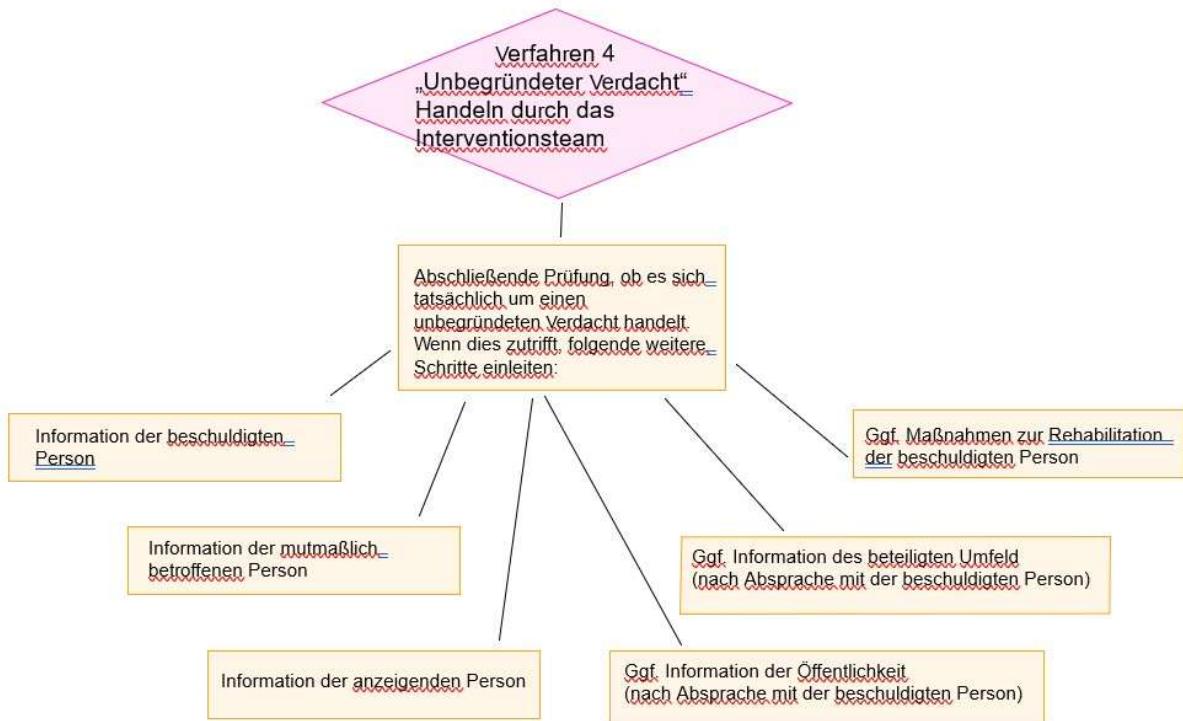
Stand 13.09.2024



Stand 13.09.2024



Stand 13.09.2024



Stand 13.09.2024

Evaluation und Weiterentwicklung

St. Pauli überprüft ob und wie die Regelungen des Schutzkonzeptes greifen, um diese gegeben falls in 4 Jahren anzupassen. Anlässlich einer neuen KV-Periode wird das Schutzkonzept evaluiert und angepasst.

Anlagen

- Ergebnisse Potential- und Risikoanalyse
 - Selbstverpflichtungserklärung
 - Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses
-
-

Anhang

Ergebnisse der Potenzial- und Risikoanalysen

Es wurden als Grundlage des Schutzkonzeptes Potenzial- und Risikoanalysen für die einzelnen Bereiche der Gemeindearbeit durchgeführt. Dabei stellen sich für die Kirchengemeinde St. Pauli im Besonderen die folgenden Risiken heraus:

In den Arbeitsbereichen der Gemeinde gibt es verschiedene Angebote für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene. Hierbei sind vor allem die Kinderkirche, die Kinder-Bibelwoche, die Arbeit mit Konfirmant:innen, Freizeiten, die offene Gemeindearbeit, diverse Projekte und Gruppen sowie Seelsorge- und Beratungssituationen zu nennen.

Als besonders schutzbedürftige Personen werden hierbei insbesondere Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Fluchterfahrungen, hilfsbedürftige Menschen und Rat suchende in Seelsorge und Beratung betrachtet.

Durch die offene Gemeindearbeit, die stattfindet, gehen viele verschiedene Personen in den Räumen der Kirchengemeinde ein und aus, somit können fremde Personen nicht ohne Weiteres von Mitarbeitenden erkannt werden.

Es gibt Angebote für alle Altersgruppen und z. T. auch eine Durchmischung. Mitarbeitende sollen sich daher insbesondere eines Machtgefälles sowie möglicher verborgener Kommunikation bewusst sein und diese durch aktives Eingreifen und Aktivwerden verhindern.

Es stehen für die gemeindliche Arbeit vorrangig das Gemeindehaus, die Kirche samt Kirchturm, die Gebäude an der Echternstraße 12-20 sowie das Pfarrhaus zur Nutzung zur Verfügung.

Es gibt dabei unübersichtliche Räume und dunkle Ecken auf dem Gelände der Kirchengemeinde. Dazu kommt, dass es einen Durchgangsweg auf dem Grundstück gibt, der auch von Passanten genutzt wird. Zudem befinden sich des Öfteren auch Handwerker:innen, externe Reinigungskräfte und andere Gruppen in den Räumlichkeiten.

In den Räumlichkeiten wird daher grundsätzlich für eine ausreichende Beleuchtung, insbesondere in den versteckteren Innenbereichen und im gesamten Außenbereich, gesorgt. Nicht genutzte Räume, die zum Rückzug gebraucht werden könnten, sind abgeschlossen zu halten. Es wird bei Dienstschluss im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Gebäudekontrolle durchgeführt, um auch in verwinkelten Ecken und zurückgezogenen Räumen keine Gelegenheit für sexualisierte Gewalt zu bieten.

Selbstverpflichtungserklärung

Gegenüber der Kirchengemeinde St. Pauli

Die Arbeit der Kirchengemeinde St. Pauli, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, sowie Mitarbeitende zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, sowie Mitarbeitenden, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter/in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Erwachsenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.

5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen, Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen und spreche diese an, sobald Anzeichen dafür wahrgenommen werden.

6. Bei jeder Vermutung, in Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei FUVsS. Gegebenenfalls hole ich mir zunächst Unterstützung bei einer/einem mir vertrauten Mitarbeiterin/Mitarbeiter und dann wenden wir uns gemeinsam an die FUVsS.

7. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Name Kirchengemeinde vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der FUVsS als landeskirchliche Meldestelle.

8. Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt in unserer Arbeit innerhalb der Name Kirchengemeinde kommuniziere ich verantwortungsvoll in den sozialen Medien und im persönlichen Kontakt. Die Kommunikation mit der Presse überlasse ich geschulten Personen des Öffentlichkeitsreferates. (ggf. hier auf den Kommunikationsleitfaden in Ihrer Gemeinde verweisen, wenn vorhanden.)

9. Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSSG genannten Straftat* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

10. Ich halte mich an die Verhaltensregelungen des Schutzkonzeptes der Name Kirchengemeinde

Datum

Unterschrift

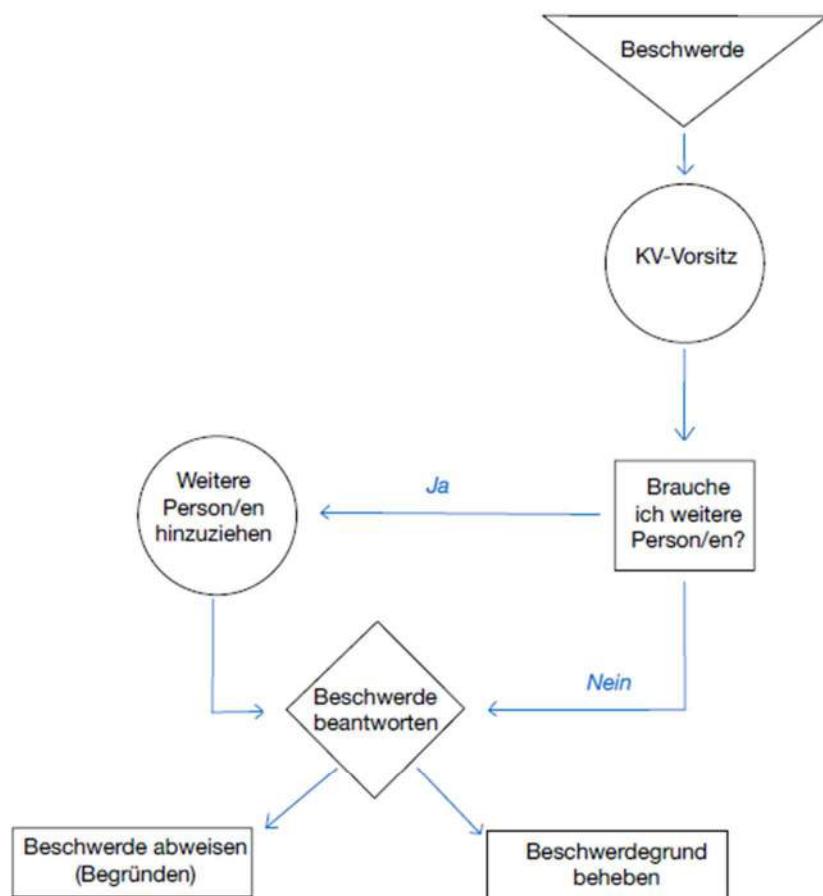
Datum

Unterschrift

*das KGSSG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst.

Beschwerewege

Beschwerewege der ev.-ref. Kirchengemeinde St Pauli



Die Beschwerde geht an den KV-Vorsitz. Dieser entscheidet, ob eine weitere Person/en hinzugezogen werden muss. Die Beschwerde wird entweder mit einer Begründung abgewiesen, oder der Beschwerdegrund kann behoben werden.

Antrag Erweitertes Führungszeugnis

Gemeindepbüro

Catrin Krüger
Echternstr. 20, 32657 Lemgo
Tel. (0 52 61) 158 94
gemeindepbüro@st-pauli-lempgo.de

Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses

Sehr geehrte/r ...,

Name, Vorname, _____

Geburtsdatum, _____

Adresse, _____

für Ihre Tätigkeit in der reformierten Kirchengemeinde St. Pauli benötigen wir von Ihnen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Bitte beantragen Sie es bei der zuständigen Stelle (Meldebehörde des Wohnsitzes) unter Vorlage dieses Briefes.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz vorliegen, z.B. die Beaufsichtigung / Betreuung Minderjähriger oder Schutzbefohlener und dass das Führungszeugnis im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kirchengemeinde St. Pauli benötigt wird.

1. Die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses ist aufgrund eines Gesetzes – hier: § 5 Absatz 3, Satz 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorgesehen.
2. Anforderungsgrund: Das erweiterte Führungszeugnis ist Voraussetzung für die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als bei der Ev. ref. St. Pauli Gemeinde gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Laut Merkblatt des Bundesamtes für Justiz (Gebührenbefreiung im Sinne der Vorbemerkung 1.1.3 zu Nr. 1130 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKG) entfällt die Gebührenpflicht, wenn das Führungszeugnis zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird.

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis dem Gemeindepbüro der Ev. Kirchengemeinde St. Pauli, Edda Würfel, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Lemgo, den